



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefax (01)71162-2399

Telefon (01)71162 DW2301

ZI. 239118/1-II/C/13-1998

Dr. Spacek

Betr.: Seilbahnen;
Hauptuntersuchungsberichte,
Gesellschaftsvertrag

E R L A S S

I.

Im Interesse einer zweckmäßigen, den Erfordernissen bestmöglich Rechnung tragenden Handhabung der Vorlage für den Bericht über die jährliche Hauptuntersuchung und für die Prüfprotokolle der Wiederholungsmessungen der Erderwiderstände sieht sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr veranlasst, dies mit sofortiger Wirkung wie folgt neu zu regeln:

Die Hauptuntersuchungen sind von den Seilbahnunternehmen entsprechend den Bestimmungen der Betriebsvorschrift wie bisher durchzuführen. Für die Dokumentation sind die Vordrucke des Fachverbandes der Seilbahnen mit entsprechender Ergänzung und Anpassung an die jeweilige Seilbahnanlage zu verwenden. Die Niederschriften sind, ebenso wie die Prüfprotokolle der Wiederholungsmessungen der Erderwiderstände, grundsätzlich nur mehr beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren und der Seilbahnbehörde nicht mehr vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptuntersuchung ist der Seilbahnbehörde jedoch spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu melden, und zwar getrennt für jede Seilbahnanlage unter Angabe des Konzessionsnamens und der Bahnnummer. Diese Meldung hat eine Bestätigung des verantwortlichen Betriebs-

leiters über den betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand der Seilbahn zu enthalten.

Sollten allfällige sicherheitsgefährdende Mängel aufgetreten sein, ist über deren Art und Behebung gemäß den Bestimmungen der Betriebsvorschrift weiterhin umgehend zu berichten.

Im Zuge der periodischen Überprüfungen gemäß SeilbÜV 1995 sind die vollständigen Berichte über die Hauptuntersuchungen der überprüfenden Stelle zur Einsichtnahme vorzulegen; das Ergebnis der Kontrolle ist im Überprüfungsbefund anzuführen (für die Kontrolle des Blitzschutzprüfbuches besteht diese Verpflichtung bereits gemäß Abs. 6 der Anlage zur SeilbÜV 1995).

Die im Abschnitt "Bestimmungen für die Instandhaltung" der Betriebsvorschriften enthaltenen bisherigen Regelungen sind entsprechend anzupassen; die diesbezüglichen Änderungen gelten gemäß § 21 (3) EisbG 1957 als u.e. genehmigt

II.

Gemäß Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997, BGBl. 15/1998, ist § 26 Abs. (1) EisbG 1957 entfallen, eine Genehmigungspflicht für Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen oder deren Änderungen ist nicht mehr gegeben.

Sollte in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen eine derartige Verpflichtung aufscheinen, wird diese zur Gewährleistung der Einheitlichkeit hs. nicht mehr vollzogen. Es ist daher zweckentsprechend, bei nächster Gelegenheit den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dahingehend abzuändern, dass deren Änderungen der Seilbahnbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des § 26 (3) Eisenbahngesetz weiterhin Gültigkeit hat und derartige Vorgänge (Veräußerungen, Verpachtungen, Verpfändungen, Verschmelzungen von Unternehmen) weiterhin genehmigungspflichtig bleiben.

Erght an:

Wien, am 20. August 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Kühschelm

Für die Richtigkeit
der, Ausfertigung:

